

RS OGH 1988/7/13 3Ob2/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1988

Norm

EO §340

EO §341 H

EO §341 J

Rechtssatz

Wird das Unternehmen auf Grund der Gewerbeberechtigung eines anderen als des Verpflichteten geführt, kommt sowohl die Zwangsverwaltung als auch die Zwangsverpachtung in Betracht; ist die erforderliche Gewerbeberechtigung überhaupt nicht vorhanden, ist nur die Zwangsverpachtung möglich. In diesem Fall dürfen bei der gemäß § 340 Abs 2 EO durchzuführenden Versteigerung allerdings nur solche Personen als Bieter zugelassen werden und es darf nur solchen Personen der Zuschlag erteilt werden, die Inhaber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung sind. Dadurch wird zwar möglicherweise der Kreis der Bieter eingeschränkt. Die Interessen des Verpflichteten bleiben aber gewahrt, weil gemäß § 340 Abs 2 in Verbindung mit § 275 Abs 2 EO der Pachtwert des Unternehmens zu schätzen und in den Pachtbedingungen als Ausrufspreis anzugeben ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2/88
Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 2/88
JBI 1988,405

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0004408

Dokumentnummer

JJR_19880713_OGH0002_0030OB00002_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at